

Die Richtigkeit dieser Annahme bestätigt sich aus den beiden oben genannten Überlieferungen. Nun entstand in Wiener Neustadt, einer babenbergischen Gründung des ausgehenden 12. Jahrhunderts an der Venediger Straße, vierzig Kilometer südlich von Wien³¹, ein Komplex von Fälschungen³². Darunter befindet sich auch die angebliche Bestätigung eines Stadtrechtsprivilegs Kaiser Friedrichs II. von 1247 durch Herzog Ottokar von 1251³³. In dieses Fridericianum inseriert erscheint ein älteres von 1237. Diese angeblichen Kaiserurkunden für Wiener Neustadt³⁴ stimmen völlig mit jenen für Wien überein. Das angebliche Ottokarianum ist nicht erhalten; die Abschrift im Wiener Neustädter Stadtbuch aus dem 14. Jahrhundert³⁵ weist nun zwar außerordentlich viele Abschreibfehler auf, gibt aber das Fridericianum von 1237 in seiner wahrscheinlichen Erscheinungsform recht korrekt wieder: Invokation, Signumzeile, feierliche Datierung – in der oben vermuteten Fassung – finden sich, ja sogar die Nachzeichnung des Monogramms wurde versucht.

Die endgültige Bestätigung für die Richtigkeit unserer Annahme ergibt sich jedoch aus der Wilheringer Quelle des Chrysostomus Hanthaler. Hanthaler, dessen Ruf als Geschichtsforscher bekanntlich nicht makellos ist³⁶, beruft sich beim Abdruck des Fridericianums von 1247 auf eine Mitteilung von Bernhard Pez³⁷, gibt keine genaueren Angaben und kürzt bei der Wiedergabe ausgerechnet das Eschatokoll. Die späteren Drucke sind ihm wörtlich gefolgt³⁸, ohne weitere Überlegungen zu den handschriftlichen Grundlagen anzustellen. Es war Gerhart Ladner, der sich im Zusam-

³¹) Das Gebiet um Wiener Neustadt wurde im Mittelalter zur Steiermark gerechnet.

³²) Vgl. Gustav Winter, Das Wiener-Neustädter Stadtrecht des XIII. Jahrhunderts, Archiv f. österreichische Geschichte 60 (1880) S. 99 ff.; Peter Csen des, König Ottokar II. Přemysl und die Stadt Wien, Jb. f. Landeskunde v. Niederösterreich N.F. 44/45 (1978/79) S. 152 f.; Max Weltin, Mitteilungen d. österreichischen Staatsarchivs 33 (1980) S. 444 f.; künftig Peter Csen des, Die Wiener Neustädter Stadtrechtsfälschungen.

³³) Codex diplomaticus Bohemiae 4 (1962) n. 425. Vgl. dazu Jindřich Šebánek, Zum österreichischen Urkundenwesen Ottokars II. in den Jahren 1251–1253, MIÖG 72 (1964) S. 114.

³⁴) BF(W) 2238, 3621.

³⁵) Vgl. Anm. 32 sowie Erich Lindbeck-Pozza, 200 Jahre Stadtarchiv Wiener Neustadt, Unsere Heimat 25 (1954) S. 216.

³⁶) Vgl. Alphons Lhotsky, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (MIÖG Erg. Bd. 19, 1963) S. 199 f., mit Literaturhinweisen, sowie Siegfried Haider, Über neuentdeckte Lilienfelder Annalen-Fragmente, MIÖG 82 (1974) bes. S. 106 f.

³⁷) Fasti Campililienses 2 (1747) S. 842.

³⁸) Ihm folgt Lambacher (wie Anm. 20), diesem Hormayr (wie Anm. 20).